

# MERKBLATT

Recht / Steuern 

## Reisebüro, Reisevermittler und Reiseveranstalter

Ihr Ansprechpartner  
Assessorin Susanne Göller

E-Mail  
goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.  
0921 886-218

Datum/Stand  
Februar 2019

Für den gewerbemäßigen Betrieb von Reisebüros sowie die Vermittlung von Unterkünften gibt es keine gewerbliche Berufszulassung. Der Gewerbetreibende unterliegt jedoch den allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen (Gewerbeordnung GewO).

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

**Reisebüros zählen zu den überwachungsbedürftigen Gewerben.** Gemäß § 38 Abs. 1 GewO hat die Behörde nach der Erstattung der Anzeige die Zuverlässigkeit zu überprüfen, der Gewerbetreibende hat unverzüglich zu veranlassen:

- Beantragung eines **Führungszeugnis** Belegart O (Einwohnermeldeamtes des jeweiligen Wohnortes),
- Vorlage des Auszuges aus dem **Gewerbezentralregister** (GZR 5 / GZR 6) (Einwohnermeldeamt des jeweiligen Wohnortes bzw. Sitz der juristischen Person),
- steuerliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** (Finanzamt)

Für **Reiseveranstalter** gelten besondere Vorschriften:

- Reisevertragsrecht §§ 651a-y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als Mindeststandard für die Reisedurchführung, Gewährleistung von Reismängeln
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EBGB) zu Informationspflichten
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemäß §§ 651a-y BGB
- AGB-Vorschriften der §§ 305-310 BGB als Kontrolle der AGB
- Wettbewerbs- und Preisrecht (UWG, PAngV)
- Internationales Privatrecht, EU-Richtlinien

Für das Reiserecht als Querschnittsrecht gelten nur die Vorschriften, aus denen sich Rechte und Pflichten für Reisende gegenüber den Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Beherbergungsunternehmen, Verkehrsträger) ergeben:

- Reisevertragsrecht der Pauschalreise (§§ 651 a-y BGB)
- Reisevermittlungsrecht des Reisebüros und Internetportale (§§ 675, 631 BGB)
- Individualreiserecht der Beförderung durch Verkehrsträger und Aufnahme im Beherbergungsbetrieb (§§ 631 ff. BGB, §§ 535 ff. BGB)
- ggf. Reiseversicherungsrecht (Reiserücktritt, Reisegepäck)

## PAUSCHALREISE

Eine **Pauschalreise** im Sinne des § 651a (2) BGB ist eine Gesamtheit von mindestens **zwei verschiedenen Arten** von Reiseleistungen für den **Zweck derselben Reise**.

Reiseleistungen im Sinne des § 651 a (3) BGB sind

1. die Beförderung von Personen (Bahn, Flüge, ÖPNV, etc.)
2. die Beherbergung, außer wenn sie zu Wohnzwecken dient (Hotel-, Privatzimmer, Campingplatz etc.)
3. die Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern
4. jede touristischen Leistung, die nicht unter Nr. 1-3 erfasst ist (z.B. Konzertkarten, Thermeneintritt, Führungen, Verleih von Freizeit- und Sportartikeln)

## AUSNAHMEN PAUSCHALREISE

Gemäß § 651 a (4) BGB liegt keine Pauschalreise vor, wenn

- nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 kombiniert wird

-Seite 2 von 7-

- die touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz Nr. 4 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert (weniger als 25 % des Gesamtwertes) ausmachen
- die touristischen Leistungen kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung sind und nicht als solches beworben werden
- die Vermittlung der touristischen Leistung erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung ausgewählt und vereinbart wurde

## AUSNAHMEN PAUSCHALREISEVERTRÄGE

Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

- eine Dauer von weniger als 24 Stunden und keine Übernachtung umfassen (Tagesreise) und einen Reisepreis von nicht mehr als 500 EUR übersteigen
- nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden
- auf Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerischen Zwecke geschlossen werden

## REISEVERANSTALTER

Reiseveranstalter ist zunächst einmal jeder, der touristische Leistungen sowie Leistungen Dritter zu touristischen Angeboten zusammenfasst bzw. kombiniert und im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko vertreibt, d.h. eine Pauschalreise organisiert, anbietet und erbringt (§ 651 a (1) BGB).

Gastgeber (Hoteliers, Pensionsbetreiber) können dem neuen Recht nach zu Reiseveranstaltern und Reisemittler verbundener Reiseleistungen werden, ebenso wie Tourismusinformati-  
onsstellen oder Vereine.

Reiseveranstalter (ggf. auch Reisebüros, wenn sie als Reiseveranstalter tätig sind) schließen im eigenen Namen einen **Reisevertrag** mit dem Kunden. Dann gilt das Reisevertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar. Die §§ 651 a-y BGB bestimmen zahlreiche Pflichten des Veranstalters und Rechte des Kunden, insbesondere zur Gewährleistung bei Mängeln der Reiseleistung.

Der Reiseveranstalter ist dem Kunden gegenüber zu einer erweiterten, ausführlichen vorvertraglichen Information und zur Übergabe des Musterformblatt der Anlage 11 zu Art. 250 § 2 EGBGB verpflichtet.

Gewährleistungsansprüche bestehen, wenn

- die Reise von den zugesicherten Eigenschaften abweicht oder mit Fehlern behaftet ist
- die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wurde

Änderungen des neuen Reiserechts haben Auswirkungen auf

- **§ 651d BGB: Informationspflichten** nach Art. 250 § 1-3 EGBGB, umfangreiche Erweiterung der Informationen zu Prospektangaben gegenüber dem Reisenden
- **§ 651f BGB: Preiserhöhungsklauseln** sind nur noch zulässig, wenn ein Recht auf Preismäßigung beinhaltet ist
- **§ 651g BGB: Preiserhöhungen über 8 %**, erheblichen Änderungen oder Abweichungen => Angebot zur Preiserhöhung, Rücktritt vom Vertrag
- Rücktrittsrecht: Wegfall der „höheren Gewalt“, nun „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“
- **§ 651h BGB: Reiserücktritt vor Reisebeginn**
- **§ 651k BGB: Rückbeförderungshindernisse/Abhilfe**
- **§ 651q BGB: Beistandspflicht**
- **§ 651r BGB: Insolvenzgeldabsicherung**
- **§ 651j BGB: Verjährung von Ansprüchen** beträgt jetzt unabänderlich zwei Jahre
- **§ 651x BGB: Haftung für Buchungsfehler**

### **Sicherungs- und Informationspflichten des Reiseveranstalters**

Die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie in das deutsche Reisevertragsrecht hat zwei Pflichten festgeschrieben:

- **Sicherungspflichten** von Reiseveranstaltern nach § 651k BGB (Sicherstellung)
- **Informationspflichten** von Reiseveranstaltern nach Art. 250 § 1-3 EGBGB
- Übergabe einer **Buchungsbestätigung** bei oder nach Vertragsabschluss

## REISEVERMITTLUNG

**Vermittler** sind ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen, welche **fremde Reiseleistungen in fremden Namen** und auf **fremde Rechnung** dem Kunden vermittelt. Wichtig ist, dass der Kunde erkennt, dass es sich um eine Vermittlung handelt und keine eigenen Leistungen angeboten werden.

Hierbei kann es sich um ein Reisebüro oder ein Reiseportal im Internet handeln, aber auch um Tourismusinformationsstellen, Hoteliers oder Vereine.

<b>Pauschalreise (§§ 651 a ff. BGB)</b>	<b>Reisevermittlungsrecht (§§ 675, 631 BGB)</b>	<b>Individualreise-recht (§§ 631 ff. BGB, §§ 535 ff. BGB)</b>
	Vermittler von Einzelleistungen	
	Vermittler von verbundenen Reiseleistungen § 651 w BGB	
	Vermittler von verbundenen Reiseleistungen im Online-Buchungsverfahren § 651 c BGB	
	Vermittler von Pauschalreisen § 651 v BGB	

Quelle: A. Smettan-Öztürk

## NEUE KATEGORIE: REISEVERMITTLUNG VERBUNDENER REISELEI-TUNGEN § 651 w ABS. 1 NR. 1 BGB

Vermittler verbundener Reiseleistungen ist, wer für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist,

- dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in einer Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts (Telefon, Email etc.) mit einer Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmen über **mind. zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen**
  - getrennt bezahlt oder
  - sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung verpflichtet
- dem Reisenden mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat/Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mind. einen Vertrag mit einem anderen

-Seite 5 von 7-

Unternehmer **über eine andere Art von Reiseleistungen** vermittelt und der Vertrag **spätestens 24 Stunden** nach der Bestätigung der ersten Leistung geschlossen wird

Rechtsfolgen für den Vermittler verbundener Reiseleistungen

- **Insolvenzgeldabsicherung:** § 651 w III BGB, bei Entgegennahme der Zahlungen für die vermittelten Leistungen
- **Informationspflichten** vor Vertragsabschluss: § 651 w II BGB, Art. 251 EGBGB, Übergabe von **Formblättern** (Anlage 14-17)

**Neu: verbundene Online-Buchungsverfahren** (Click-Through-Regelung), § 651 c BGB:

Vermittler wird zum Reiseveranstalter, wenn er mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung abschließt oder ihm einen solchen Vertrag vermittelt und

- dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mind. einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er **den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht**
- Namen, Zahlungsdaten und E-Mailadresse des Reisenden an den anderen Unternehmer **übermittelt**
- der weitere Vertrag **spätestens 24 Stunden nach** Bestätigung des Vertragsabschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird

## **ABGRENZUNG VERANSTALTER ODER VERMITTLER § 651 b BGB**

Vermittler werden zu Reiseveranstaltern, wenn dem Reisenden mind. zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und

- Auswahl der Reiseleistungen durch den Reisenden während eines Kontakts in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmens im Rahmen desselben Buchungsvorgangs, bevor der Reisende zur Zahlung verpflichtet wird (Warenkorb)
- der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet (Gesamtrechnung)
- die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung beworben werden

Vermittler sollten folgende Schritte prüfen, um Vermittlerstatus beizubehalten:

- Buchungsvorgänge prüfen
- Trennung der einzelnen Reiseleistungen auf den Dokumenten

-Seite 6 von 7-

- getrennte Zahlung
- Herausgabe der Formblätter

## **INFORMATIONSPFLICHTEN § 651 d BGB**

**Reiseveranstalter und Vermittler haben nebeneinander** die gleichen Informationspflichten gegenüber dem Kunden

- Erbringung der vorvertraglichen Informationen, Art. 250 § 3 EGBGB
- Nachweis über Erbringung der Informationspflichten gem. § 651 D IV
- Übergabe der Formblätter gem. Anlage 14-17

Informationspflichten: **Unterrichtung über** (sofern sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind):

- Bestimmungsort(e), Reiseroute, Transportmittel (Merkmale), Ab- und Anreise (Ort, Tag, Zeit), Unterkunft, Mahlzeiten, Ausflüge und Besichtigungen, Größe der Reisegruppe (Reiseleistung betreffend), Sprache, Angaben zum Reiseveranstalter, Zahlungsmodalitäten etc.
- Eignung für **mobilitätseingeschränkte** Personen (konkrete Angaben)

gültige **Einreise- und Gesundheitsbestimmungen** für Kunden jeglicher Nationalität sowie ungefähre **Fristen** zur Erlangung von Visa

### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK Ostbrandenburg.*